

Beitrittserklärung Ich werde ab

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Mitglied der NGG

Persönliche Daten

Vorname		Nachname	
Straße und Hausnummer			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum	Nationalität	<input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Männlich	
Telefon	E-Mail		
Geworben von			

Berufliche Daten

Beschäftigt als	
Name des Betriebes	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Ort
Monatliches Bruttoeinkommen	Tarifgruppe
<input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigt mit <input type="text"/> Wochenstunden	
<input type="checkbox"/> In Ausbildung von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	

Lastschriftmandat

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

Monatlich Vierteljährlich

IBAN	BLZ	Kontonummer
DE		

Kreditinstitut (Name)	BIC

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: Die NGG sichert zu, dass die Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens 6 Wochen vor Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21NGG0000099801 Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschrifteinzüge.

Datum	Unterschrift

Ausfüllen, abschneiden und entweder per Post zur NGG senden oder deineN zuständigen JugendsekretärInnen geben.

jungeNGG

Mit uns gewinnt ihr immer!



Mit uns habt ihr

- ▶ Arbeits- und Sozialrechtsschutz
- ▶ Rechtsanspruch auf tarifliche Leistungen
- ▶ Unterstützung bei Streik
- ▶ Freizeitunfallversicherung



Wir bieten euch

- ▶ Weiterbildung für junge Mitglieder und Azubis
- ▶ Beratung und Unterstützung bei Problemen im Betrieb, mit Kammern und Behörden
- ▶ Seminare und Aktionen



Mitmachen, mitreden, mitbestimmen!

- Wir**
- ▶ haben unsere eigenen Strukturen innerhalb der NGG
 - ▶ vertreten die besonderen Interessen von Jugendlichen, Auszubildenden und jungen Erwachsenen
 - ▶ machen Aktionen und Veranstaltungen zu aktuellen Themen und Fragestellungen



Bei uns können alle

- ▶ mitmachen, wir bestimmen unsere Themen selbst
- ▶ ihre Positionen einbringen
- ▶ durch unsere VertreterInnen in der Tarifpolitik mitmischen

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
jungeNGG · Haubachstraße 76 · 22765 Hamburg
hv.jugend@ngg.net

Viele zusätzliche Informationen gibt es auf unserer Internetseite: www.ngg.net | FB: [jungeNGG](https://www.facebook.com/jungeNGG)

Verantwortlich: Gewerkschaft NGG · Hauptverwaltung Hamburg · Referat jungeNGG · Christoph Schink · Gestaltung: peterbisping/drucktechnik · gefördert mit Mitteln des BMFSFJ · 10-2017



jungeNGG

Mit uns gewinnt ihr immer!

#bschule

Freistellung und Anrechnung der Berufsschulzeiten für Azubis



Wichtig: Dein Betrieb kann dir nicht die Teilnahme am Berufsschulunterricht untersagen, etwa weil zu viel zu tun ist. Er hat vielmehr sogar die Pflicht, dich zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 14 Abs. 4 BBiG*).



»Muss ich nach der Schule noch in den Betrieb?«

Freistellung

Eigentlich klar: Deine Ausbildung findet im Betrieb und in der Berufsschule statt. Der Arbeitgeber muss dich für den Besuch der Berufsschule und von Schulveranstaltungen wie Betriebsbesichtigungen von der betrieblichen Ausbildung freistellen. So steht es im Gesetz (§ 15 BBiG*).

Natürlich ist die Vergütung dem Auszubildenden auch für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen (§ 19 Abs. 1 BBiG*). Eine Nachholung der aufgrund der Freistellung ausgefallenen Ausbildungszeiten ist von Gesetzes wegen verboten.

Unter 18 Jahre

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, musst du in zwei Fällen nach der Berufsschule nicht mehr in den Betrieb:

- ★ An einem Berufsschultag in der Woche, wenn der Unterricht länger als fünf Stunden (5 x 45 Minuten) dauert.
- ★ Wenn du Blockunterricht hast und mindestens 25 Unterrichtsstunden (jeweils 45 Minuten) an fünf Tagen in der Woche stattfinden (§ 9 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Findet zweimal in der Woche Unterricht von mindestens 5 Zeitstunden statt, muss der Azubi an einem der beiden Tage in den Betrieb, wenn der Arbeitgeber das verlangt.

Dabei dürfen die Höchstarbeitszeitgrenzen (8/10 Stunden täglich) jedoch nicht überschritten werden. Pausen und die Wegezeit von der Berufsschule in den Betrieb sind hier ebenfalls anzurechnen.

Achtung: Der Arbeitgeber darf Auszubildende vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigen. Dies gilt auch für Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind.

Über 18 Jahre

Azubi über 18 Jahre müssen nach der Berufsschule in den Betrieb, wenn die AusbilderIn dies verlangt. Selbstverständlich muss der Betrieb auch in diesem Zeitraum die Ausbildung ermöglichen. Weiter sollte die Restausbildungszeit an diesem Tag noch mindestens zwei Stunden betragen.

Wichtig: Die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen darf nicht abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit geregelt werden.

Unterrichtszeit, Pausen in der Berufsschule, Wegezeit von der Berufsschule in den Betrieb: **Arbeitszeit?**

Ist allein die Wegezeit von der Berufsschule zur Arbeit länger als die verbleibende Restarbeitszeit, ist unseres Erachtens für diesen Tag eine Rückkehr in den Betrieb als unzumutbar anzusehen.

Grundsätzlich kann, wenn die Berufsschulzeiten nicht in die betrieblichen Ausbildungszeiten fallen, die Summe von Berufsschulzeiten plus betriebliche Ausbildungszeiten größer sein als die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit. Sind die Arbeitszeiten im Tarifvertrag oder dem Ausbildungsvertrag günstiger für die Auszubildenden geregelt als die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden, gelten diese.

Beispiel:

6 Unterrichtsstunden à 45 min.	= 4,5 Stunden
3 Pausen à 15 min.	= 45 Minuten
Wegezeit Berufsschule/Betrieb 45 min.	= 45 Minuten

Anrechnungszeit = 6 Stunden

Bei einer tariflichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden könnte der/die Azubi somit noch 1,5 Stunden zu Ausbildungszwecken im Betrieb eingesetzt werden.

*Berufsbildungsgesetz (BBiG)